

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 534 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger
Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. Mai 2010 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von der für Krankenanstaltenangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer sowie von Experten befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Mag. Hofinger (Leiterin der Abteilung 9), Frau Mag. Rathgeber (Leiterin des Referates für Budgetangelegenheiten), Dr. Diemath (Leiter des Referates 9/01), Dr. Aigner (Wirtschaftskammer Salzburg), Dr. Barth (Ärzttekammer Salzburg) sowie Mag. Russegger (Salzburger Patientenvertretung) anwesend.

Das zitierte Gesetzesvorhaben dient der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des KAKuG. Darüber hinaus werden erforderliche Zitat Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Gesetz BGBl Nr 751/1996 (KAG-Novelle 1996) wurden ua die Grundsatzbestimmungen über die Einrichtung des ärztlichen Dienstes in Krankenanstalten grundlegend neu gestaltet. Differenziert nach Krankenanstaltentyp sieht § 8 Abs 1 KAKuG seither eine abgestufte ärztliche Anwesenheit vor, die von einer uneingeschränkten Anwesenheit von Fachärztinnen und -ärzten aller in Betracht kommenden Fachrichtungen in Zentralkrankenanstalten bis zur Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe in Ambulatorien reicht.

In der Folge wird in den Erläuterungen auch ausgeführt, dass in der Begründung eines jüngst ergangenen arbeitsgerichtlichen Urteils der OGH völlig überraschend dargelegt habe, dass die nach der geltenden Salzburger Rechtslage erforderliche sofortige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe im Sinne einer dauernden Facharztanwesenheit zu interpretieren sei. Die Anwesenheit einer Ärztin bzw eines Arztes für Allgemeinmedizin genüge offenbar nach Ansicht des OGH nicht, um ärztliche Hilfe im Sinn dieser Bestimmung sicherzustellen. Die Interpretation des § 27 Abs 2 Z 1 SKAG würde für die Träger von Standardkrankenanstalten eine noch höhere Kostenbelastung verursachen, als dies durch die Umsetzung von Art I Z 7 der KAG-Novelle

1996 der Fall wäre. Aus diesem Grunde wird eine KAKuG entsprechende Regelung auch im Landesrecht vorgeschlagen.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung und auf den darin enthaltenen Gesetzestext verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatter Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) weist dieser auf die "unendliche Geschichte" zum Thema Rufbereitschaft hin. Bedauerlicherweise steht als Anlass für den bevorstehenden Gesetzgebungsakt ein konkreter Fall im Hintergrund. Zur Ausgangslage wird festgehalten, dass lediglich die Bundesländer Wien und Salzburg die Frage der ärztlichen Rufbereitschaft von Fachärzten nicht im Sinne der bundesgesetzlichen Regelungen übernommen hätten. Man habe gemeint, dass die Anwesenheit eines praktischen Arztes genügen würde. Der Anlassfall war leider eine Zivilrechtsklage. Abschließend wird dafür plädiert, das Gesetzesvorhaben zu verabschieden.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) kündigt die Zustimmung der ÖVP zum Gesetzesvorhaben an. Allerdings müsse in diesem Zusammenhang trotzdem auf den zusätzlichen Aufwand, der vor allem für die kleineren Krankenanstalten von größter Bedeutung sei, hingewiesen werden. Überdies wäre auch auf die kritische Stellungnahme etwa des Aö Krankenhauses Oberndorf zu verweisen. Es wird von überschießender bis zu teurer Tendenz gesprochen. Außerdem werde die künftige Regelung insofern kritisch gesehen, als sie zu Lasten der Turnusärzte in der Ausbildung gehen werde. In der Folge werden verschiedene Fragen an die Experten gerichtet.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) betont in seiner Wortmeldung, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben rein aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig war. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass die FPÖ diesbezüglich bereits einen Initiativantrag eingebracht hätte (Nr 174 der Beilagen). Im übrigen müsse man auch die große Spanne bei so einem Regelwerk sehen, welche sich zwischen der bestmöglichen ärztlichen Versorgung auf der einen Seite und den Kostenfolgen auf der anderen Seite ergäbe. Es sei auch sehr schwierig etwas besser zu machen, ohne dass dadurch mehr Kosten entstünden. An sich werde bezweifelt, ob der durch das Gesetz nunmehr vorgeschriebene Aufwand tatsächlich notwendig sei. Es werden auch schwere Folgen für den Dienstbetrieb im Spital befürchtet. Auch wenn der FPÖ-Landtagsklub der Vorlage der Landesregierung die Zustimmung erteilen werde, so bleibe doch die Sorge um die Finanzierbarkeit aus der Sicht der Opposition.

Frau Landesrätin Scharer betont, dass es sicher interessant wäre, eine Grundsatzdiskussion über Erfordernisse und Kosten in der Gesundheitspolitik bzw Anstaltenpolitik zu führen. Andererseits müsse man sehen, dass die nunmehr vorliegende Novelle aus Gründen der Rechtssi-

cherheit und der Gesetzmäßigkeit der weiteren Vorgangsweise unbedingt erforderlich sei. Neben verschiedenen anderen Fragen stünden aber auch Fragen der Ausbildung, insbesondere der Turnusärzteausbildung auf dem Programm. Als positives Beispiel könne der Kooperationsvertrag mit Zell am See genannt werden.

Ab. Schwaighofer (Grüne) beschäftigt sich in dessen Wortmeldung mit verschiedenen Themen, etwa einer bestmöglichen Versorgung im Interesse und aus der Sicht der Patienten, den Kostenfolgen aber auch dem Erfordernis, die Beitragsgrundlagen zur Finanzierung der Spitalskosten zu erweitern. Salzburg mache gerade das, was unbedingt notwendig sei.

Nach weiteren Wortmeldungen von Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch, Abg. Dr. Schlömicher-Thier und von Frau Klubobfrau Mag. Rogatsch etwa zu Haftungsfragen oder zur Verantwortung der Politik, wie etwa anlässlich der Debatte über das Thema "das Kind als Schaden" und zu dem Normenschungel im Gesundheitswesen sowie zu nicht umgesetzten Bundesgrundsatzgesetzen im Landesrecht kommen die Abgeordneten einstimmig überein, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 534 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Mai 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dr. Schlömicher-Thier eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juni 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.